

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00079 vom 10. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2009.00079](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00079)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00079 du 10 février 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00079 del 10 febbraio 2011

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Der Bund und die Kantone gewährleisten Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Zürich über die Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG, in den seit 1. Januar 2008 gültigen Fassungen).

1.2 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten werden zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 ELG). Bei Ehepaaren, von denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Das Vermögen wird hälftig den Ehegatten zugerechnet. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen (Art. 9 Abs. 3 ELG).

1.3 Die anrechenbaren Einnahmen werden nach Art. 11 ELG ermittelt. Dazu gehören unter anderem Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie ein Anteil am Reinvermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. b und c ELG). Dieser beträgt einen Fünftel, bei Altersrentnern einen Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 25'000.-- und bei Ehepaaren Fr. 40'000.-- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG in der für die vorliegende Berechnung anwendbaren, bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung). Gemäss Art. 11 Abs. 2 ELG können die Kantone den Vermögensverzehr für in Heimen und Spitälern lebende Personen abweichend von Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG festlegen und diesen auf höchstens einen Fünftel erhöhen.

1.4 Als Einkommen anzurechnen sind unter anderem auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG).

Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die leistungsansprechende Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat. Diese Voraussetzungen müssen nicht kumulativ erfüllt sein; es reicht aus, wenn alternativ eines der beiden Elemente gegeben ist (vgl. BGE 131 V 329 Erw. 4.2 ff. mit Hinweisen). Eine Gegenleistung ist als gleichwertig zu betrachten, wenn sie etwa 90 % der Leistung beträgt. Ein Vermögensverzicht ist beispielsweise bei Schenkungen, Zuwendungen und gewährten Erbvorbehalten

anzurechnen (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, S. 173 ff.).

1.5. Gemäss Art. 17a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) wird der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG), jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert (Abs. 1). Der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern (Abs. 2). Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend (Abs. 3).

## E. 2

2.1. Strittig und zu präzisieren ist die Höhe des bei der Berechnung der Zusatzleistungen zu berücksichtigenden Verzichtsvermögens.

2.2. Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 31. August 2009 (Urk. 2) aus, dass sie dem Beschwerdeführer ein entschultes Vermögen, nämlich eine Schenkung in Höhe von Fr. 270'000.--, habe anrechnen lassen (S. 1 Ziff. 1). Zu den Schenkungen über Fr. 660'000.-- im Jahr 1995 hätten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau je hälftig beigetragen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben habe auf diesem Verzichtsvermögen eine jährliche Amortisation von Fr. 10'000.-- zu erfolgen. Per 1. Januar 2008 resultiere somit ein Verzichtsvermögen von Fr. 540'000.--. Davon sei dem Beschwerdeführer die Hälfte anzurechnen. Dies bedeute jedoch nicht, dass der Vermögensverzehr im Sinne von Art. 17a ELV auf dem hälftig anzurechnenden Verzichtsvermögen zu berücksichtigen sei. Dies wäre aufgrund der gesetzlichen Vorgaben widersinnig und würde dazu führen, dass letztlich der Vermögensverzehr doppelt berücksichtigt würde (S. 3 f. Ziff. 3).

2.3. Der Beschwerdeführer stellte sich in seiner Beschwerde (Urk. 1) auf den Standpunkt, sein massgebliches Vermögen sei in der angefochtenen Verfügung unzutreffend berücksichtigt worden (S. 2 Ziff. 2). Entgegen der Beschwerdegegnerin sei das Verzichtsvermögen schon im Zeitpunkt des Verzichts hälftig den Ehegatten anzurechnen und von da an sei der jedem Ehegatten anzurechnende Vermögensverzehr jährlich um je Fr. 10'000.-- zu reduzieren (S. 2 f. Ziff. 4 ff.). Bei richtiger Berechnung würde sich sein Anteil an den Schenkungen und damit am Vermögensverzehr auf Fr. 330'000.-- abzüglich Fr. 120'000.-- (12 x Fr. 10'000.--), mithin also auf Fr. 210'000.-- belaufen. Das total anrechenbare Vermögen würde sich somit auf rund Fr. 300'000.-- reduzieren, weshalb ihm jährlich um etwa Fr. 6'000.-- höhere Ergänzungsleistungen zuständen (S. 2 Ziff. 4).

## E. 3

3.1. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau ihren vier Kindern im Jahr 1995 Vermögenswerte in der Höhe von je Fr. 150'000.-- verschenkten sowie einer Tochter zusätzlich einen Betrag von Fr. 60'000.-- als Erbvorbezug ausbezahlten (vgl. Anmeldeformular, Urk. 7/1 Ziff. 7 Frage 8; Urk. 1 S. 2 Ziff. 3). Im Rahmen der Beschwerde wurde auch nicht mehr bestritten, dass der Gesamtbetrag dieser Zuwendungen in der Höhe von Fr. 660'000.-- grundsätzlich als Verzichtsvermögen zu betrachten ist (vgl. Urk. 1 S. 2 Ziff. 3 und 4). Strittig ist jedoch, wie die Reduktion des Verzichtsvermögens vorzunehmen ist, mithin die Höhe des bei der Berechnung der

Ergänzungsleistungen noch zu berücksichtigenden Vermögensverzichts.

3.2 Wie ausgeführt (Erw. 1.5), wird der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, gemäss Art. 17a ELV jährlich um Fr. 10'000.-- vermindert.

3.3 Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht hat in seinem Entscheid BGE 118 V 150 die Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit von Art. 17a ELV wie folgt bestätigt (Erw. 3c):

■ Mit Bezug auf die Modalitäten (Zeitpunkt und Höhe der Amortisationsraten) kommt dem Bundesrat unter den Gesichtspunkten von Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit (Rechtsgleichheit, Willkür) zunächst ein weiterer Spielraum der Gestaltungsfreiheit zu. Die vom Bundesrat getroffene Lösung schreibt ohne Rücksicht auf die übrige Vermögenslage eine jährliche pauschale Amortisation von Fr. 10'000.-- vor. Es ist klar, dass auch andere, allenfalls differenziertere Regelungen denkbar wären. Indessen ist nicht ersichtlich, inwiefern diese einfache und geradlinige Lösung rechtswidrig oder willkürlich sein oder den Grundsatz der Anrechenbarkeit von Verzichtsvermögen (...) unterlaufen sollte.

Was nun das Mass der Amortisation anbelangt, so sind ebenfalls verschiedene Regelungen denkbar. Naheliegender erscheint die vom Bundesrat getroffene Lösung einer pauschalen Amortisation. Ebenso in Frage käme eine Lösung, wonach das Verzichtsvermögen jährlich um den auf dem ganzen Vermögen errechneten prozentualen zumutbaren Vermögensverzehr verringert würde. Es kann nun aber im Rahmen der vorfrageweisen Normenkontrolle nicht darum gehen zu untersuchen, welche von diesen und anderen denkbaren Lösungen die zweckmässigste ist. Ausschlaggebend ist allein, dass die vom Bundesrat getroffene Regelung, wie dargelegt, weder eine willkürliche und rechtswidrige noch dem gesetzlichen Grundsatz der Anrechenbarkeit zuwiderlaufende Lösung darstellt (BGE 118 V 150 Erw. 3c)."

#### E. 4

4.1 Bei Ehepaaren, von denen mindestens ein Ehegatte dauernd oder für längere Zeit in einem Heim lebt, wird die jährliche Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten nach den Artikeln 1b-1d ELV gesondert berechnet (Art. 1a ELV; vgl. auch Erw. 1.2).

■ Gemäss Art. 1b Abs. 1 ELV werden dabei jedoch die anrechenbaren Einnahmen, einschliesslich des Vermögensverzehrs nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG (vgl. Erw. 1.3), der beiden Ehegatten zusammengerechnet und der Totalbetrag anschliessend hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt. Für die Freibeträge gelten die Werte für Ehepaare (Art. 1b Abs. 2 ELV). Von der Zusammenrechnung und hälftigen Aufteilung sind die Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt, die Hilflosenentschädigungen, welche nach Art. 15b ELV angerechnet werden können, sowie der Eigenmietwert der von einem Ehegatten bewohnten Liegenschaft ausgenommen. Diese Einnahmen werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen (Art. 1b Abs. 4 und 5 ELV).

■ Die anerkannten Ausgaben werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen. Betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je hälftig angerechnet (Art. 1c Abs. 1 ELV).



so wird also nicht jeder entzusserte Vermögenwert gesondert vermindert (vgl. Rz. 2064.7 WEL).

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers ist das Verzichtvermögen somit nicht hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen und kann die jährliche pauschale Amortisation von Fr. 10'000.-- nicht für jeden Ehepartner einzeln (auf seinem Anteil) vorgenommen werden. Damit sind die im Jahr 1995 entzusserten Vermögenwerte in der Höhe von Fr. 660'000.-- unverändert auf den 1. Januar 1996 zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr um Fr. 10'000.-- zu vermindern (vgl. Erw. 1.5). Da sich der Beschwerdeführer und seine Ehefrau im Jahr 2008 zum Bezug von Ergänzungsleistungen anmeldeten (vgl. Urk. 7/1), erfolgt eine Reduktion des Verzichtvermögens um Fr. 120'000.-- (12 x Fr. 10'000.--). Das in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einzubeziehende Verzichtvermögen beläuft sich folglich auf Fr. 540'000.--.

4.4 Nach dem Gesagten und unter Berücksichtigung der unbestrittenen Vermögenwerte, Einnahmen und Ausgaben (vgl. Berechnungsbätter der Beschwerdegegnerin in Urk. 3/2), präsentiert sich die Berechnung der Ergänzungsleistung des Beschwerdeführers wie folgt:

Berechnung Vermögensverzehr des Ehepaars

Vermögen gemäss Steuererklärung 2007 (Urk. 7/7)

Fr.

218'904

Verzichtvermögen (gemäss Erw. 4.3)

Fr.

540'000

Freibetrag Ehepaar

Fr.

-40'000

jährliche Verzehrsberechnung massgebendes Vermögen

Fr.

718'904

Der Vermögensverzehr beträgt beim Beschwerdeführer und seiner Ehefrau einen Zehntel des Reinvermögens (Vermögensverzehr bei Altersrentnern, vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG). Art. 11 Abs. 2 ELG, wonach die Kantone den Vermögensverzehr für in Heimen und Spitälern lebende Personen abweichend von Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG festlegen können, ist vorliegend gemäss Art. 1b Abs. 3 ELV nicht anwendbar. Der Vermögensverzehr beträgt somit Fr. 71'890.-- (Fr. 718'904.-- x 0.1).

gemeinsame Einnahmen des Ehepaars

gemeinsame Einnahmen des Ehepaars

Vermögensverzehr

Fr.

71'890

Zinsertrag (Bruttoertrag von Fr. 4'656.-- gemäss Steuererklärung 2007, Urk. 7/7, sowie hypothetischer Vermögensertrag: 0.6 % Zins auf Fr. 540'000.--, somit Fr. 3'240.--, vgl. Urk. 7/23 S. 1 unten)

Fr.

7'896

AHV-Rente Beschwerdeführer (Urk. 7/5/1; Urk. 7/29)

Fr.

18'780

AHV-Rente Ehefrau (Urk. 7/5/2)

Fr.

18'780

Total Einnahmen Ehepaar

Fr.

117'346

Die Hälfte dieser Einnahmen, mithin Fr. 58'673.--, ist dem Beschwerdeführer anzurechnen.

Die Gegenüberstellung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen des Beschwerdeführers lässt sich wie folgt darstellen:

Einnahmen Beschwerdeführer

1/2 Einnahmen Ehepaar

Fr.

58'673

Leistungen der Krankenkasse (gemäss Urk. 7/13 Fr. 66.50 pro Tag, somit Fr. 24'272.50 pro Jahr)

Fr.

24'272

Total Einnahmen Beschwerdeführer

Fr.

82'945

Ausgaben Beschwerdeführer

Krankenkassenprämien (vgl. Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG, Pauschale)

Fr.

3'384

Heimtaxe (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG; gemäss Urk. 7/21 Fr. 222.80 pro Tag, somit Fr. 81'322.-- pro Jahr)

Fr.

81'322

Persönliche Auslagen (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG, Pauschalbetrag für Heimbewohner)

Fr.

2'016

Total Ausgaben Beschwerdeführer

Fr.

86'722

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Total Ausgaben Beschwerdeführer

Fr.

86'722

Total Einnahmen Beschwerdeführer

Fr.

-82'945

Ausgabenüberschuss

Fr.

3'777

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Ausgabenüberschuss von rund Fr. 3'780.-- im Jahr 2008 entspricht dem Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen. Demzufolge ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu Recht ab Juli 2008 Ergänzungsleistungen von monatlich Fr. 315.-- (Fr. 3'780.--/12) zugesprochen hat. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y.\_\_\_\_

